

die das Heimathsgesetz schon kannte, daher müßte dieses auch inconsequent sein. Es ist auch keineswegs gegründet, was von den Schutzverwandten in den Städten gesagt worden. Schutzverwandte aber erlangen ja kein Bürgerrecht. — Man hat sich im Allgemeinen auf die Stabilität der Gesetzgebung berufen; ich glaube, es kann mir Niemand vorwerfen, daß ich der Stabilität der Gesetzgebung nicht hold sei, ich halte viel darauf, aber das Stabilitätsprincip schließt wohl ein sachgemäßes Fortschreiten nicht aus. Nicht Stabilität scheint es zu sein, wenn man eingreift in die natürliche Fortbildung der socialen Zustände. Aber auch die Stabilität hat ihre Grenzen, und höher als sie steht die Gerechtigkeit. — Ich glaube, es ist von mir in meiner ersten Rede in diesem Bezug bereits so viel gesagt worden, daß ich nichts hinzuzusetzen brauche. — Es ist auch der Staatsregierung der Vorwurf gemacht worden, sie habe gewissermaßen auf die Klagen der Städte einzig Rücksicht genommen; ich finde das ganz natürlich, denn worüber sollte das Land klagen? Es hätte sich beklagen müssen, daß es im Vortheil sei. Die Regierung hat aber diese Klagen nur erst dann berücksichtigt, nachdem sie sie gewissenhaft geprüft hatte; denn alle Klagen zu berücksichtigen, das wird unmöglich sein. Daß man übrigens davon gesagt hat, es sei nicht sachgemäß, die Wirkung eines Gesetzes durch Neuerungen zu unterbrechen, man solle erst Erfahrungen abwarten, so glaube ich, daß zu diesen Erfahrungen wohl mehre Menschenalter gehören möchten. Ich glaube im Gegentheil, jetzt ist die rechte Zeit Abänderungen zu treffen, denn das Gesetz hat noch nicht Wurzel geschlagen, es haben sich daraus noch keine Verhältnisse entwickelt, welche zu erschüttern bedenklich sein könnte. — Wenn man schließlich auch gesagt hat, die Regierung könne irren, so gebe ich das zu, die Regierung kann irren, aber die Ständeversammlung ist auch nicht infallibel. Aber ich frage Sie, wer ist in dieser Angelegenheit unparteiischer, wir oder die Regierung?

Fürst Neuß: Ich habe geschwankt, wie ich abstimmen sollte, weil es mir anfangs schien, als ob der erläuternde Zusatz zu §. 8 neue Lasten auf das Land lege, und dazu würde ich nie meine Stimme geben. Indessen werde ich mich, und zwar gerade im Interesse des Landes, für das Gutachten der Minorität der Deputation erklären. Die Obrigkeiten auf dem Lande sowohl, als die Landgemeinden haben es in ihrer Gewalt, ob sie den sich meldenden Handwerker annehmen wollen oder nicht, sie werden also, wird der Zusatz angenommen, in der Prüfung viel vorsichtiger und strenger sein, und keinen aufnehmen, von dem sie Verarmung oder Untüchtigkeit befürchten müßten. Darin scheint ein großer Vortheil für das Land zu liegen, und darum werde ich mich der Minorität des Gutachtens anschließen.

v. Welck: Nur ein Wort zur Widerlegung des Vorwurfs der Ungerechtigkeit, der schon mehrmals vernommen worden ist. Es hat die Majorität weder der hohen Staatsregierung noch der Minorität den Vorwurf der Ungerechtigkeit gemacht, und ich muß allerdings dringend wünschen, daß ebenso wenig der Majorität der Deputation dieser Vorwurf gemacht werde, da sie, wie auch von mehreren ihrer Mitglieder erwiedert

worden ist, keine Ungerechtigkeit im Sinne gehabt hat. Es kann dies um so weniger der Fall sein, weil, wie schon bemerkt, gerade in Beziehung auf den Punkt, der vorhin hervorgehoben wurde, von solchen Verhältnissen nicht die Rede ist. Es ist gesagt worden: gleiche Rechte, gleiche Pflichten. Davon kann aber nicht die Rede sein, daß das platte Land durch das Gesetz, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, gleiche Rechte mit den Städten erlange, da es nur einige derselben ausnahmsweise erhalten soll; ich muß jedenfalls den Vorwurf der Ungerechtigkeit zurückweisen.

v. Polenz: Ich habe lange geschwankt, auf welche Seite ich mich wenden soll, und eigentlich ist die Frage für mich die: war man so inconsequent, das Hauptprincip des Heimathsgesetzes zu verlassen, indem man Meisterrecht und Bürgerrecht identificirte, so hat man auch durch diese Bestimmung die Ungleichheit herbeigeführt und es scheint billiger, die Städteordnung abzuändern, als die vorhandene Anomalie weiter auszu dehnen. Sollte denn die Städteordnung viel höher stehen, als das Heimathsgesetz? welches Gesetz für das ganze Land gegeben ist, während die Städteordnung nur für einen Theil gilt. Kann man also die Städteordnung umändern, so daß der Meister nicht auch Bürger werden müßte, so könnte das Heimathsgesetz in Kraft bleiben, und das platte Land könnte dagegen nichts einwenden. Nur wenn man mir beweist, daß es gar nicht angehe, die Städteordnung umzuändern, dann müßte ich mich freilich für die Minorität erklären; da ich eine Ungleichheit zwischen Stadt und Land allerdings anerkenne.

Vicepräsident v. Carlwiz: Es giebt gewisse Gründe, die auf Mißverständnissen beruhen, und nur diese will ich heute widerlegen. Die des Hrn. D. Großmann sind von der Art. Er meint zuvörderst, wenn ich die Ansicht aufgestellt habe, die Bewohner des platten Landes drängten sich mehr nach den Städten, als umgekehrt die Städter auf das Land, so geht daraus eben hervor, wie sehr die Städte durch das Heimathsgesetz benachtheiligt seien; allein dazwischen liegt noch eine große Kluft. Nicht jeder, der in die Stadt zieht, wird Bürger, das bitte ich den Hrn. Superintendent zu berücksichtigen. Es kommt aber hier nur auf das Bürgerrecht an, denn nur 5jähriges Bürgerthum, nicht 5jährige Wohnsitznahme ist entscheidend. Man hat also Ursache, anzunehmen, daß nach dem Mandate von 1772, wo nur Aufenthalt entschied und nicht das Bürgerrecht, die Städte mehr als jetzt in Nachtheil waren. Jetzt wird sich das Verhältniß umkehren. Eben so wenig ist mir in den Sinn gekommen, zu glauben, man könnte Personen Ehrenrechte beilegen, welche der öffentlichen Unterstützung bedürftig sind; ich habe nur herausgehoben, wie unbillig es sei, wenn man Personen nach 5 Jahren wieder ausweisen wollte, die freilich in dem Augenblicke, wo sie ausgewiesen werden sollen, keine Ehrenrechte mehr in Anspruch nehmen werden, aber deren doch vielleicht vorher, weil sie Bürger waren, genossen. Konnten sie doch sogar Stadtämter bekleiden, und doch weist man sie auf das Land zurück.